

Die EL-Reform



Nicole Durrer & Barbara Fuchs

Die EL-Reform

Übersicht

- Grundsätzliches zur EL
- Ausgangslage / Ziel der Reform
- Änderungen

Grundsätzliches zur EL

Anspruchsvoraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen

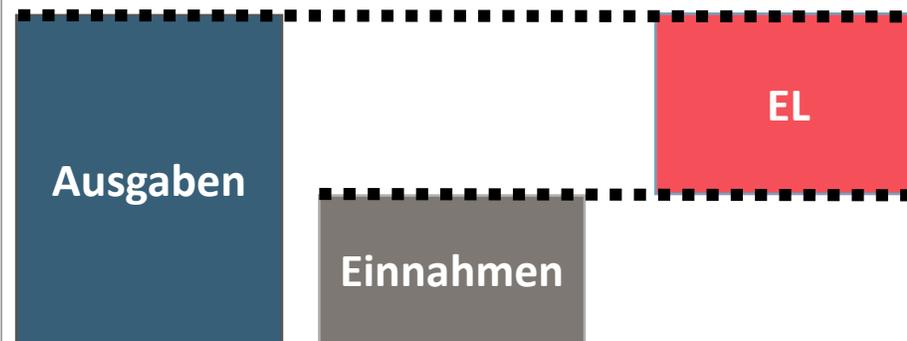
- Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in der Schweiz
- Bezug einer Rentenleistung der AHV oder IV
- Ausländer: Karenzfrist

Grundsätzliches zur EL

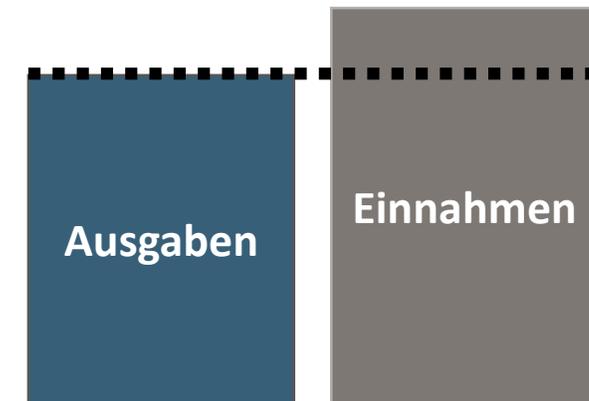
Anspruchsvoraussetzungen

Wirtschaftliche Voraussetzung

Ausgabenüberschuss = EL



Mehreinnahmen = Ablehnung



Grundsätzliches zur EL

EL Kanton Luzern (2020)

Anzahl EL-Beziehende	17'979 (davon 5'941 IV-Rentner)
Bezugsquote	14.5 % (AHV), 49.7 % (IV)
Heimbewohner, welche EL beziehen	60 %
EL-Aufwand	CHF 269 Mio.
Jährliche Neuanmeldungen	3'200
Mutationen und Revisionen	20'000
Krankheitskostenbelege	230'000 im Betrag von CHF 23.3 Mio.

Die EL-Reform

Ausgangslage

- Kostensteigerung 2000 bis 2018 von CHF 2,3 auf CHF 5,0 Mia.
- Die Zahl der EL-Bezüger stieg von CHF 203'000 auf CHF 328'000
- Im 2030 werden voraussichtlich CHF 6,7 Mia. EL ausgerichtet

Die EL-Reform

Ziel der EL-Reform

- Kostenwachstum bremsen
- Fehlanreize beseitigen
- Mietzinsmaximum anheben

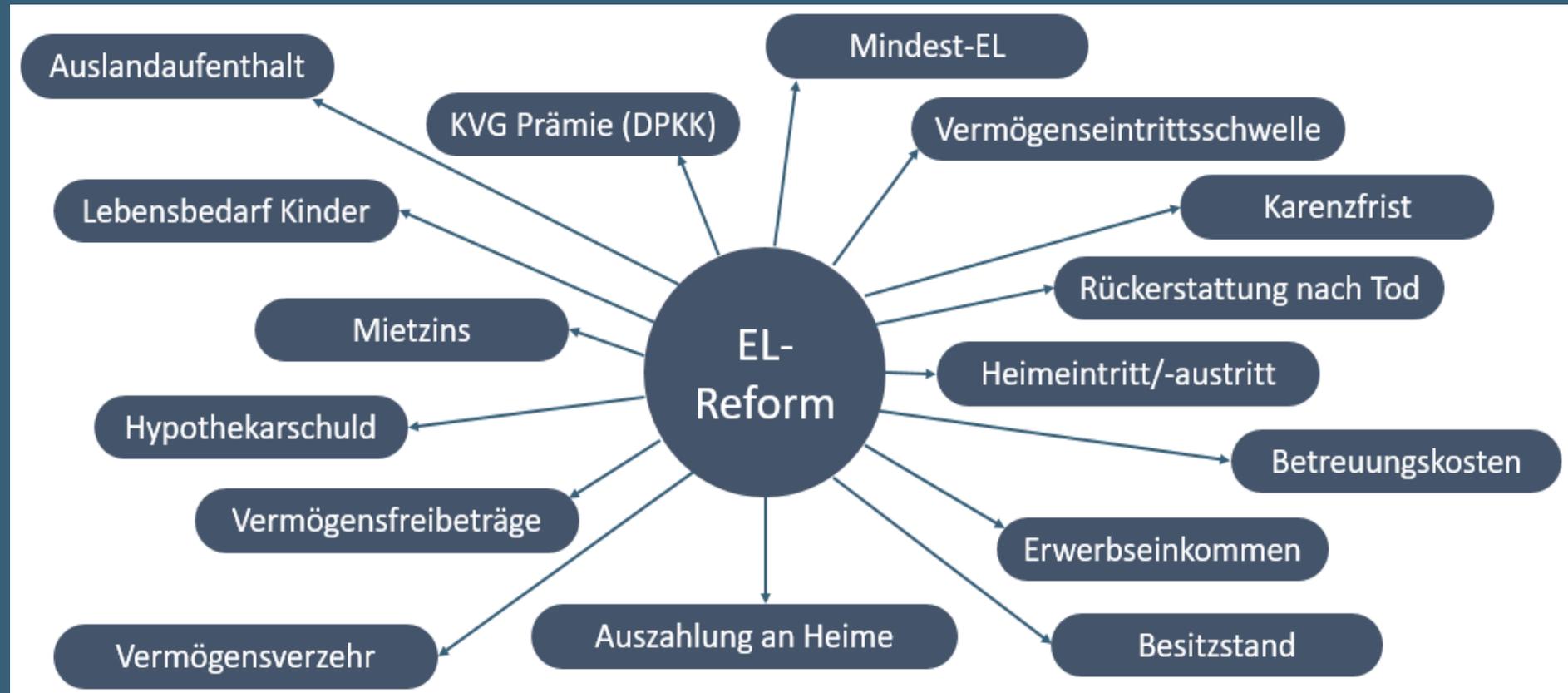
-> Einführung per 1.1.2021

-> dreijährige Übergangsfrist (Besitzstand)

Allgemeine Aussagen

- Änderungen grundsätzlich nachvollziehbar
- Keine neue Bestimmung stellt eine Vereinfachung dar
- Bestehende Regelungen werden alle komplexer
- Neue, noch fundiertere Abklärungen notwendig
- Fokus auf Vermögen
- Mehr Einflussfaktoren – grössere Dynamik
- Entscheid innert 90 Tage erhöht den Druck

Änderungen per 1.1.2021



Ausgaben

Die EL-Reform

Übersicht Ausgaben

- | | |
|---|-------------|
| • Krankenversicherungsprämien | Anpassungen |
| • Mietzins | Anpassungen |
| • Pauschale Heiz- und Nebenkosten | Anpassungen |
| • Betrag für den allg. Lebensbedarf | Anpassungen |
| • Kinderbetreuungskosten | neu |
| • Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge | unverändert |
| • Hypothekarzinsen / Gebäudeunterhalt | unverändert |
| • Sozialversicherungsbeiträge | unverändert |

Die EL-Reform

Anrechnung der tatsächlichen Krankenversicherungs-Prämie

Nach altem Recht	Nach neuem Recht
<ul style="list-style-type: none">• Pauschalbetrag in der Höhe der Durchschnittsprämie der Prämienregion	KV-Prämie höher als Durchschnittsprämie: -> Berücksichtigung der Durchschnittsprämie
<ul style="list-style-type: none">• Keine Berücksichtigung von tieferen oder höheren KV-Prämien• Versicherter erhält allenfalls Gutschrift, falls die tatsächliche Prämie tiefer als der Pauschalbetrag ist	KV-Prämie tiefer als Durchschnittsprämie: -> tatsächliche Prämie wird angerechnet

Die EL-Reform

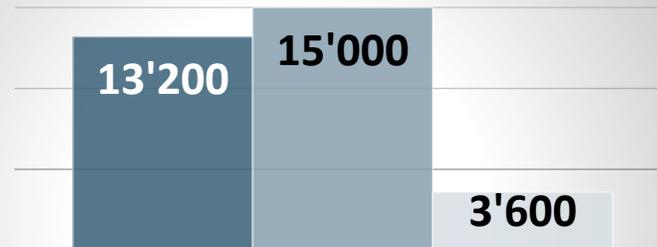
Mindest-EL

Nach altem Recht	Nach neuem Recht
Entspricht dem Pauschalbetrag der Durchschnittsprämie der Region Bsp. Willisau (Prämienregion 3) 2021 = CHF 4'824	Richtprämie der Prämienverbilligung (Ansatz für Personen mit Sozialhilfe) Bsp. Willisau (Prämienregion 3) 2021 = CHF 4'056

Die EL-Reform

Mietzinsmaximum

Nach altem Recht



- Alleinstehend
- Ehepaar mit/ohne Kind
- Zuschlag rollstuhlgängige Wohnung

Nach neuem Recht

Mietzinsmaximum ist abhängig von:

- Mietzinsregion
- Anzahl Personen im Haushalt
- Zuschlag rollstuhlgängige Wohnung von CHF 6'000

Die Berechnung des Mietanteils pro Kopf der Bewohner bleibt unverändert. Nur die **Berechnung des Maximums** ändert.

Die EL-Reform

Mietzinsregion

Nach neuem Recht

Neu gibt es drei Regionen:

- 1) Grosszentren (Bern, Zürich, Basel, Genf und Lausanne)
- 2) Städtische und intermediäre Regionen
- 3) Ländliche Regionen

Der Kanton Luzern kennt folglich nur die Regionen 2 und 3

Einteilung der Mietzinsregionen weicht ab von derjenigen der Prämienregionen der Krankenversicherung

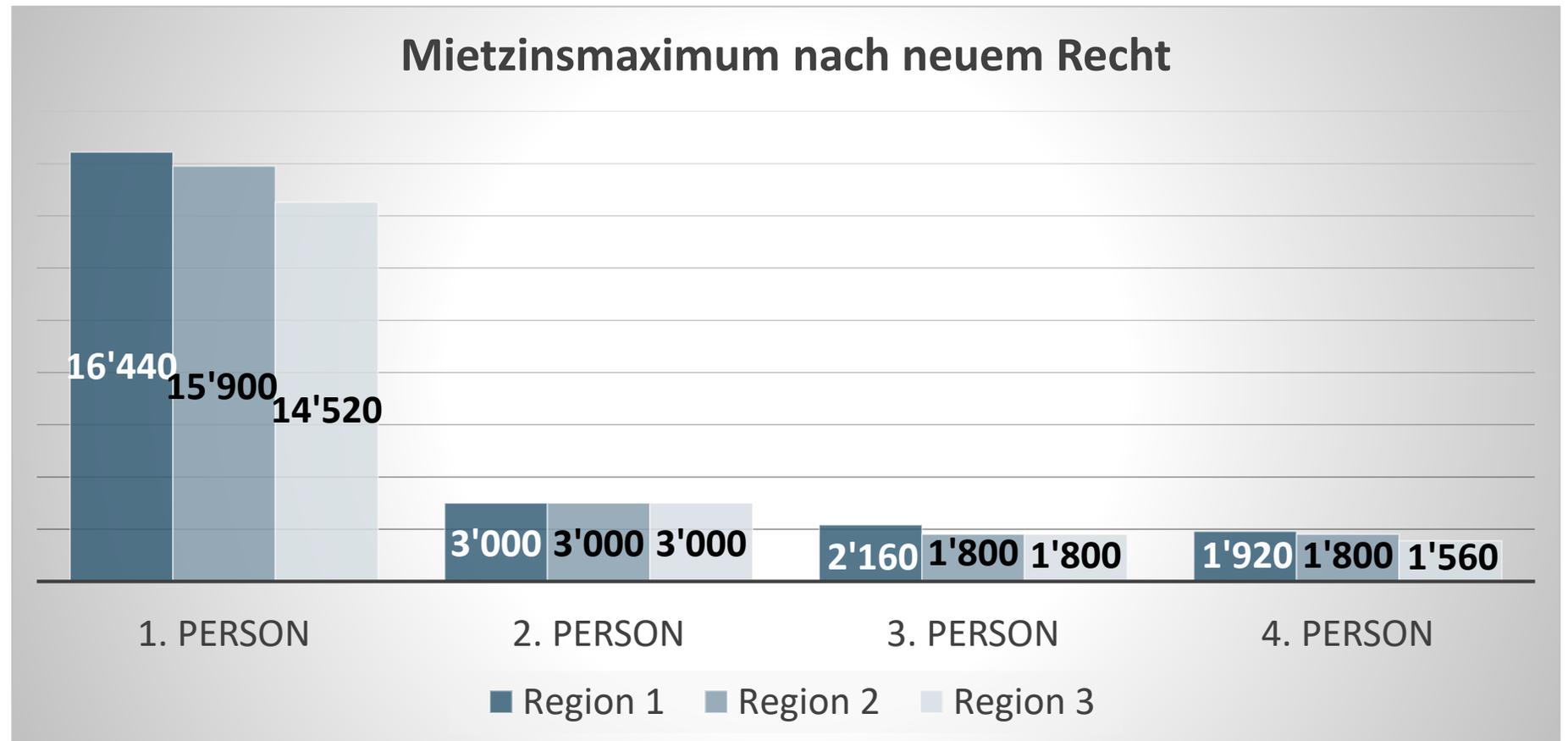
Mietzins – Haushaltgrösse

Nach neuem Recht

- Die massgebende Haushaltgrösse bestimmt sich nach der Anzahl Personen, die in der EL-Berechnung berücksichtigt werden
- Wohnen mehrere Personen, deren EL gemeinsam berechnet wird, mit weiteren Personen zusammen, so bleiben diese Personen für die Bemessung der Haushaltgrösse ausser Acht
- Bei Einzelpersonen, die in einer Wohngemeinschaft leben, gelangt unabhängig von der Haushaltgrösse immer das Mietzinsmaximum einer Person in einem Zweipersonenhaushalt zur Anwendung

Die EL-Reform

Mietzins – Haushaltgrösse



Die EL-Reform

Mietzins – Übersicht

Nach neuem Recht

Haushaltgrösse	Mietzinsregion*		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	16 440	15 900	14 520
2 Personen	19 440	18 900	17 520
3 Personen	21 600	20 700	19 320
4 und mehr Personen	23 520	22 500	20 880
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	9 720	9 450	8 760
Rollstuhlzuschlag	6 000	6 000	6 000

Die EL-Reform

Mietzins

Beispiel Rahmenbedingungen

- Ehepaar mit einem Kind bezieht EL
- Region 2 (Luzern)
- Effektive Miete inkl. Nebenkosten:
CHF 2'200 Mt. / 26'400.00/Jahr

Beispiel Berechnung

Berechnung Mietzinsanteil für Ehepaar:

1. Person: CHF 15'900.00

2. Person: CHF 3'000.00

3. Person: CHF 1'800.00

Total Max: CHF 20'700.00 für 3 Personen

Die EL-Reform

Anpassung pauschale Neben- und Heizkosten

Nach altem Recht	Nach neuem Recht
<ul style="list-style-type: none">Nebenkosten selbstbewohnte Liegenschaft CHF 1'680	<ul style="list-style-type: none">Nebenkosten selbstbewohnte Liegenschaft CHF 2'520
<ul style="list-style-type: none">Heizkostenpauschale CHF 840	<ul style="list-style-type: none">Heizkostenpauschale CHF 1'260

Berechnung tageweise Heimaufenthalt

Nach altem Recht	Nach neuem Recht
<ul style="list-style-type: none">• Heimrechnung ab Eintrittsmonat	<ul style="list-style-type: none">• Tagestaxe ist nur für diejenigen Tage als Ausgabe zu berücksichtigen, die vom Heim tatsächlich in Rechnung gestellt werden.• Eintrittsmonat wird zu Hause berechnet – Heimkosten separat als Ausgaben berücksichtigt
	<ul style="list-style-type: none">• gilt auch für Heimaustritte• Stirbt eine Person im Heim, kann die Taxe höchstens bis zum Ende des Todesmonats (= bis zum Erlöschen des EL-Anspruchs) berücksichtigt werden.

Die EL-Reform

Vorübergehender Heimaufenthalt

Nach altem Recht	Nach neuem Recht
<ul style="list-style-type: none">• Vorübergehendet Heimaufenthalte von weniger als 2 Monate -> Vergütung über Krankheitskosten	<ul style="list-style-type: none">• Bei vorübergehendem Heimaufenthalt werden die Kosten bis 3 Monate über die Krankheitskosten abgedeckt• Dauert der Heimaufenthalt länger als drei Monate oder handelt es sich um einen definitiven Heimeintritt -> Berechnung ab Eintritt als Heimfall

Die EL-Reform

Lebensbedarf Kinder 0 - 11 Jahren

Nach altem Recht	Nach neuem Recht
Unabhängig vom Alter des Kindes gelten folgende Werte: <ul style="list-style-type: none"> • 1. + 2. Kind je: 10'260.00 • 3. + 4. Kinde je: 6'840.00 • 5. + weitere je: 3'420.00 	Bis und mit Monat des 11. Geburtstags <ul style="list-style-type: none"> • 1. Kind: 7'200.00 • 2. Kind: 6'000.00 • 3. Kind: 5'000.00 • 4. Kind: 4'165.00 • 5. + weitere je: 3'470.00
	Alte Ansätze: Ab Folgemonat des 11. Geburtstags

Die EL-Reform

Lebensbedarf Kinder 0-11 Jahren

Nach neuem Recht

Jedes Kind unter 11 Jahren erhält 5/6 des vorhergehenden Betrags

Abhängigkeit Anzahl Kinder über und unter 11 Jahren

Beispiel

2 Kinder älter als 11 und 1 Kind unter 11 Jahre:

$$2 \times 10'260.00 = 20'520$$

$$1 \times \underline{5'000.00} = \underline{5'000}$$

$$\text{Total} \quad \quad \quad 25'520$$

Die EL-Reform

Betreuungskosten

Nach altem Recht	Nach neuem Recht
keine	Für Kinder bis 11 Jahre, werden Betreuungskosten als Ausgaben in der EL-Berechnung angerechnet
	Ausgaben werden dem Kind angerechnet
	Wird auch berücksichtigt, falls die zur Wahrung des Kindeswohls erforderliche Kinderbetreuung aus gesundheitlichen Gründen nicht gewährleistet ist

Einnahmen

Die EL-Reform

Übersicht Einnahmen

- | | |
|--|-------------|
| • Renten / wiederkehrende Leistungen | unverändert |
| • Erwerbseinkommen | Anpassungen |
| • Vermögensverzehr | Anpassungen |
| • Einkünfte aus Vermögen | unverändert |
| • Einkommens- und Vermögenswerte,
auf die verzichtet worden ist | Anpassungen |
| • Familienzulagen | unverändert |
| • Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge | unverändert |
| • Leistungen aus Verpfändung | unverändert |

Die EL-Reform

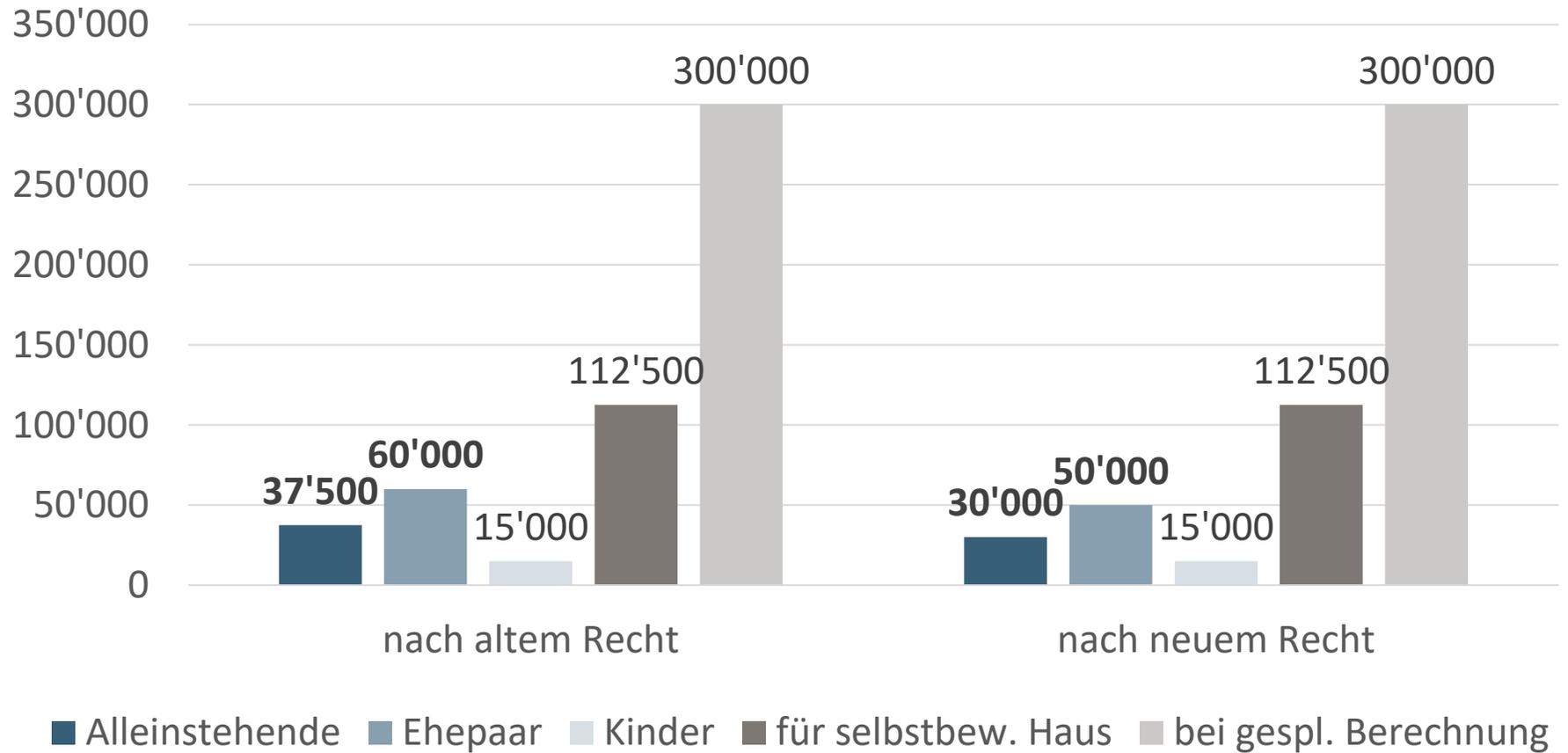
Erwerbseinkommen Ehegatte 80 % anrechenbar

Nach altem Recht	Nach neuem Recht
Nach Abzug des Freibetrags von CHF 1'500 werden 2/3 angerechnet	<ul style="list-style-type: none">• Kein Freibetrag• Es werden 80 % des Nettoverdienstes angerechnet • Erwerbseinkommen von Kindern werden nach wie vor zu 2/3 angerechnet. Neu wird jedoch kein Freibetrag berücksichtigt.

Vermögen

Die EL-Reform

Vermögen und Freibetrag



Die EL-Reform

Vermögensverzehr bei gesonderter Berechnung

Nach altem Recht	Nach neuem Recht
Bei beiden Ehepartnern wird das Vermögen hälftig angerechnet	Hat ein Ehepaar Eigentum an einer Liegenschaft und wird diese von einem Ehepartner bewohnt und die andere Person ist im Heim, so wird das Vermögen wie folgt aufgeteilt: <ul style="list-style-type: none">• Zuhause lebender Partner: $\frac{1}{4}$• Im Heim lebender Partner: $\frac{3}{4}$

Die EL-Reform

Anrechnung Hypothekarschuld

Nach altem Recht	Nach neuem Recht
Hypothekarschuld wird vom gesamten Vermögen abgezogen, auch wenn Steuerwert kleiner als die Hypothekarschuld ist	Hypothekarschuld darf nur vom Liegenschaftswert und nicht vom Gesamtvermögen abgezogen werden

Ermittlung Vermögensverzehr Ehepaar

Ehepaar im Rentenalter, Mann im Heim, Frau in einer selbstbewohnten Liegenschaft

Selbstbewohnte Liegenschaft	CHF	350'000.00
- Freibetrag	<u>CHF</u>	<u>300'000.00</u>
Zwischentotal	CHF	50'000.00
Hypothekarschuld	<u>CHF</u>	<u>150'000.00</u>
Massgebender Wert Liegenschaft	CHF	0.00
+ Sparguthaben	CHF	130'000.00
- Freibetrag	<u>CHF</u>	<u>50'000.00</u>
= anrechenbares Vermögen	CHF	80'000.00

Die EL-Reform

Ermittlung Vermögensverzehr Ehepaar

	Mann	Frau
Zuteilung des Vermögens	CHF 60 000 (= $\frac{3}{4}$ von 80 000)	CHF 20 000 (= $\frac{1}{4}$ von 80 000)
Vermögensverzehr	CHF 12 000 (= ein Fünftel)	CHF 2 000 (= ein Zehntel)

Die EL-Reform

Übermässiger Vermögensverbrauch

Nach altem Recht	Nach neuem Recht
<ul style="list-style-type: none">Falls der Vermögensverbrauch mit Belegen nachgewiesen ist, gilt dieser nicht als Verzicht (Weltreise, häufiger Restaurantbesuch, kulturelle Veranstaltungen usw.).Keine Lebensführungskontrolle	<p>Ein Vermögensverzicht liegt vor wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">ab Anspruch auf eine IV- oder Witwenrente mehr als 10 %/Jahr des Vermögens verbraucht wirdbei AHV-Rentnern wird der Vermögensverbrauch 10 Jahre vor AHV-Rentenanspruch geprüftReduktion des Vermögens um 10'000.00 ist auch bei einem Vermögen unter CHF 100'000 zulässig

Übermässiger Vermögensverbrauch

Zulässiger Vermögensverzehr

Folgende Ausgaben werden zusätzlich anerkannt und gelten nicht als erhöhten Vermögensverbrauch:

- Vermögensverzehr gemäss EL-Gesetzgebung vor und während des EL-Bezugs
- Defizit Lebensunterhalt
- Renovationen
- Zahnarztkosten
- Nicht gedeckte Krankheits- und Behinderungskosten
- Gewinnungskosten zur Erzielung eines Erwerbseinkommens
- Weiterbildung
- Unfreiwillige Vermögensverluste (?)
- Genugtuungssummen einschliesslich des Solidaritätsbeitrags

Die EL-Reform

Vermögensschwelle

Nach altem Recht	Nach neuem Recht
Keine	<p>Kein Anspruch auf EL falls das Vermögen folgende Grenzwerte übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Alleinstehende -> CHF 100'000• Verheiratete -> CHF 200'000• Kinder -> CHF 50'000 <ul style="list-style-type: none">• Selbstbewohnte Liegenschaften werden nicht berücksichtigt• Vermögen am 1. Tag des mutmasslichen EL-Anspruchs massgebend

Diverse Änderungen

Rückzahlung rechtmässig bezogener EL

Nach altem Recht	Nach neuem Recht
keine	<p>Falls Nachlass grösser CHF 40'000.00</p> <ul style="list-style-type: none">• EL wird nach dem Tod zurückgefordert• Rückerstattung des Nachlassanteils über dem Grenzbetrag• Sicherungsinventar massgebend• Todesfallkosten werden von den CHF 40'000.00 nicht abgezogen• bei Ehepaaren gilt der Nachlass ab Tod des zweitversterbenden Ehepartner• Verwirkungsfrist 10 Jahre• EL ab Januar 2021 rückforderbar

Die EL-Reform

Rückzahlung rechtmässig bezogener EL

Berechnung Rückforderungsbetrag	CHF
Nachlass (inkl. Todesfallkosten)	85'000
Abzüglich Freibetrag	40'000
Rückforderung	45'000

Die EL-Reform

Direktzahlung an Pflegeeinrichtung

Nach altem Recht	Nach neuem Recht
keine	Direktzahlung der EL an ein Heim möglich -> Vollmacht von EL-Bezüger ist notwendig Auszahlung: <ul style="list-style-type: none">• Durchschnittsprämie / effektive KVG-Prämie -> Krankenvers.• Persönliche Auslagen -> Versicherte• Rest -> Heim

Die EL-Reform

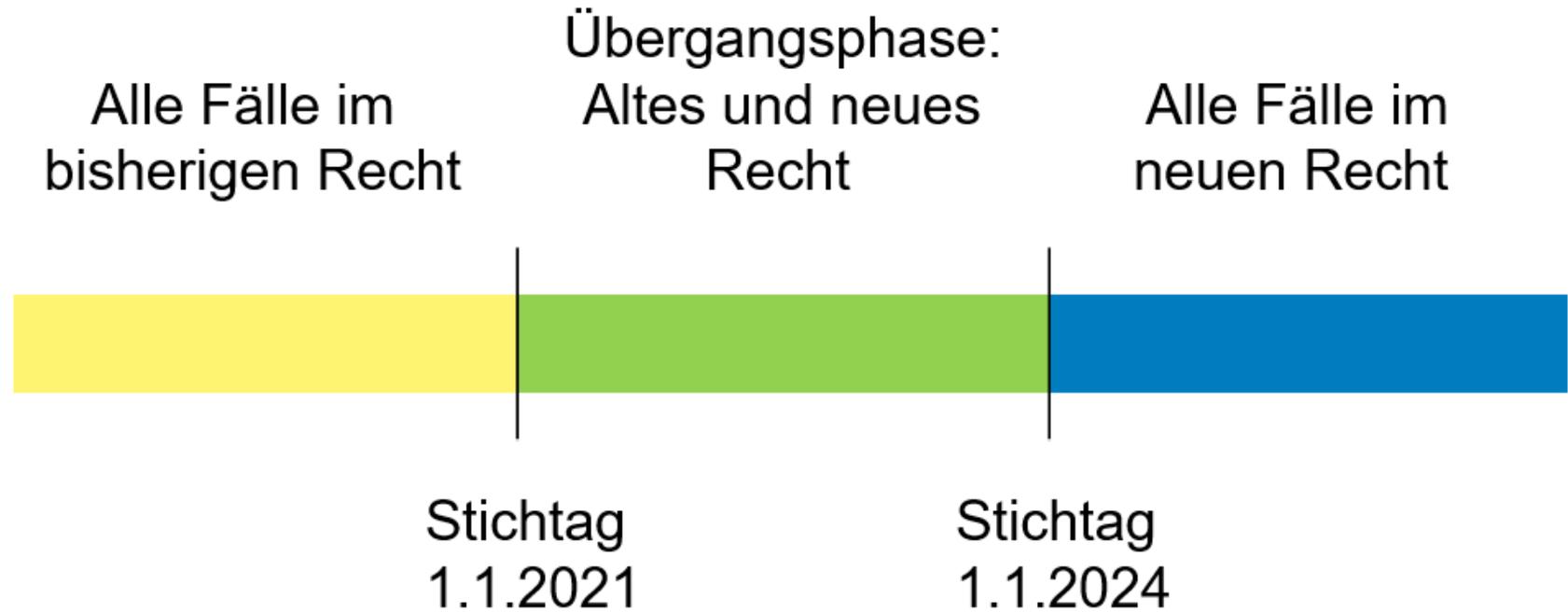
Auslandaufenthalt

Nach altem Recht	Nach neuem Recht
War bisher in der Wegleitung geregelt	Neu in Art. 4 Abs. 3 und 4 ELG
EL-Anspruch entfällt: <ul style="list-style-type: none">• 3 Monate am Stück im Ausland• 6 Monate im selben Kalenderjahr im Ausland -> Einstellung für ganzes Kalenderjahr• EL wird für den Einreisemonat wieder ausgerichtet	EL-Anspruch entfällt, falls sich Person <ul style="list-style-type: none">• ununterbrochen während mehr als drei Monaten (90 Tagen) im Ausland aufhält (auch über den Jahreswechsel)• im selben Kalenderjahr während mehr als drei Monaten (90 Tagen) im Ausland aufhält• aus wichtigen Gründen (höhere Gewalt, Ausbildung, gesundheitliche Probleme) länger als ein Jahr im Ausland ist

Grundsatz Übergangsrecht

- Bei Personen, bei denen die EL-Reform **insgesamt** einen tieferen EL-Betrag oder einen Verlust des EL-Anspruches zur Folge hat, kommt während 3 Jahren das bisherige Recht zur Anwendung
- Dem Übergangsrecht unterstehen nur Fälle, bei denen der EL-Anspruch vor dem 1. Januar 2021 entstanden ist
- Fälle, bei denen der EL-Anspruch am 1. Januar 2021 oder später entsteht, werden ausnahmslos nach dem neuen Recht berechnet.

Die EL-Reform



Die EL-Reform

Umrechnung per 1.1.2021

- Per 1. Januar 2021 wurde für alle laufenden Fälle eine Vergleichsrechnung vorgenommen.
- Laufende Fälle = Fälle, bei denen der EL-Anspruch vor dem 1. Januar 2021 entstanden ist
- Dies kann auch EL-Ansprüche beinhalten, bei denen die Anmeldung am 1. Januar 2021 oder später eingereicht bzw. die am 1. Januar 2021 oder später verfügt wurden und der Anspruch vor 2021 beginnt
- Bei Personen, deren Vermögen über der zulässigen Vermögensschwelle liegt, entfällt die Vergleichsrechnung => altes Recht

Inhalt der Vergleichsrechnung

- Es ist eine Berechnung nach altem und nach neuem Recht mit allen Ausgaben- und Einnahmenelementen zu erstellen. Danach sind die beiden EL-Beträge zu vergleichen. Der höhere Anspruch wird ausbezahlt.
- Bei Heim/Hause und Heim/Heim-Fälle ist die Summe der jährlichen EL beider Ehegatten zu vergleichen
- Die EL-Berechnung nach dem bisherigen Recht hat grundsätzlich so zu erfolgen, als wäre die EL-Reform nicht in Kraft getreten.
 - Anpassungen der gesetzlich festgelegten Beträge per 1. Januar 2021 (Lebensbedarf, KV-Prämie, Mindesteinkommen) sind zu berücksichtigen.
 - Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind zu berücksichtigen.

Dreijährige Übergangsphase (2021 - 2023)

- EL-Fälle im alten Recht sind auch während der Übergangsfrist nach den Bestimmungen des alten Rechts anzupassen
- Bei Mutationen altrechtlicher Fälle wird jeweils geprüft, ob das neue Recht für eine Person vorteilhafter ist
- Während der Übergangsphase sind Vergleichsrechnungen ausschliesslich für Fälle vorzunehmen, die noch nach dem alten Recht berechnet werden.
 - Es gibt keine Wechsel vom neuen zurück ins alte Recht (für die einzige Ausnahme vgl. letzter Satz von Rz 3324 KS-EL-R).

Die EL-Reform

Stichtag 1. Januar 2024

- Per 1. Januar 2024 sind alle EL-Fälle ins neue Recht zu überführen

Die EL-Reform



Die EL-Reform

Weitere Informationen

- www.ahvluzern.ch (Ergänzungsleistungen / EL-Reform)
 - www.bsv.admin.ch (Reform der EL)
 - www.sozialversicherungen.admin.ch
 - Merkblatt 5.01
 - Merkblatt 5.02
 - Merkblatt 51 (EL-Reform)
- => Merkblätter befinden sich auf der Webseite www.ahvluzern.ch

**Wir danken Ihnen für die gute
Zusammenarbeit und Unterstützung
während des Jahres. Sie sind ein
wichtiger Partner für uns.**